



LG München I, Urteil vom 20.1.2022,
AZ: 3 O 17493/20

Foto: Susanne El-Navab

2. Vor dem Einsatz von optionalen Cookies und Verarbeitungen ist eine Einwilligung einzuholen.
3. Die Einwilligung der Webseitenbesuchenden hat aktiv zu erfolgen.
4. Der Zweck der optionalen Cookies und Verarbeitungen ist klar und transparent darzustellen.
5. Den Webseitenbesuchenden sind aktuelle Informationen zur Datenverarbeitung bereitzustellen.
6. Den Webseitenbesuchenden muss es jederzeit möglich sein, die Einwilligung zu widerrufen.

Sollten diese Punkte nicht umgesetzt werden, droht ein Bußgeld gemäß § 28 TTDSG von bis zu 300 000 Euro. Hinzu können zivilrechtliche Ansprüche auf Schadenersatz eingefordert werden, wie diese bereits durch Urteile durchgesetzt worden sind. Hier waren die Einzelansprüche zwar überschaubar, da Verantwortliche die möglichen Betroffenen aber nicht eingrenzen können, kann ein hieraus abzuleitender Schaden erheblich sein.

Ein Beispiel liefert aktuell eine Abmahnwelle – ausgelöst durch ein Urteil des LG München I vom 20.1.2022 (AZ.: 3 O 17493/20). Das Urteil stellt die Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung durch eine dynamische Einbindung von Google-Fonts fest. Google-Fonts sind von Google bereitgestellte Schriftformen, welche bei rechtswidriger Einbindung personenbezogene Daten der Webseitenbesuchenden an Google-Server in Drittländer übermittelt.

In der aktuellen Abmahnwelle sprechen vor allem zwei Anwaltskanzleien sowie vereinzelt Privatpersonen zahlreiche Abmahnungen aus, inklusive der Aufforderung zur Zahlung eines Schadenersatzes. Ein Fokus auf Branchen und Einrichtungsgrößen lässt sich derzeit nicht erkennen, sodass auch lokal handelnde Einrichtungen der Sozialwirtschaft vor einer Abmahnung nicht geschützt sind.

Die Abmahnwelle zu Google-Fonts ist eine größere Reaktion auf das TTDSG und die DSGVO hinsichtlich Datenschutzverletzungen auf Webseiten. Nicht auszuschließen ist, dass weitere

Abmahnwelle wegen Verletzung des Datenschutzes auf der Webseite

Der Datenschutz fordert von Verantwortlichen einer Webseite, Webseitenbesuchende davor zu schützen, dass Unbefugte auf deren Endgeräten Informationen speichern oder auslesen. Was sollten Einrichtungen der Altenhilfe hierzu beachten?

Der gesetzliche Rahmen

Zum 1. Dezember 2021 ist eine Spezialnorm zum Datenschutz in Kraft getreten. Mit dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) wird nun die Richtlinie 2002/58/EG (ePrivacy-Richtlinie) national umgesetzt.

Das TTDSG fordert den Verantwortlichen einer Webseite auf, Webseitenbesuchende davor zu schützen, dass Unbefugte auf deren Endgeräten Informationen speichern oder auslesen und dadurch die Privatsphäre dieser verletzen könnten.

Daher ist, wie bereits im Datenschutz auch, das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

zu berücksichtigen. Gemäß § 25 Abs. 1 TTDSG ist immer eine Einwilligung der Webseitenbesuchenden zur Datenverarbeitung erforderlich, es sei denn, die Speicherung und der Zugriff auf Informationen ist unbedingt erforderlich, damit die Einrichtung die Webseite für Besucher zur Verfügung stellen kann (vgl. § 25 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG).

Anforderungen an die Einwilligung

Damit die Einwilligung die erforderlichen Kriterien nach den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfüllt und im Streitfall belastbar ist, müssen Webseitenbetreiber folgende Punkte bei dem Einsatz von optionalen, also nicht technisch-notwendigen Cookies und weiteren Verarbeitungen, sicherstellen:

1. Der Aufruf der Webseite muss ohne den Einsatz von optionalen Cookies und Verarbeitungen erfolgen können.

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

Einrichtungen haben ihre Webseite auf Konformität zu datenschutzrechtlichen Vorgaben zu prüfen, insbesondere, ob für jede der eingesetzten Datenverarbeitungen auf der Webseite entsprechende Rechtsgrundlagen vorhanden sind oder ob z. B. eine Einwilligung der Webseitenbesucher:innen einzuholen ist. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Webseitenbesucher:innen durch die Datenschutzerklärung über alle Verarbeitungstätigkeiten informiert werden. Sollte die Rechtskonformität nicht sichergestellt sein, drohen Bußgelder durch die Aufsichtsbehörden, Abmahnungen durch Mitbewerber:innen und es entstehen für die Webseitenbesucher:innen Ansprüche auf Schadensersatz, die allesamt in zivilrechtlichen Prozessen münden können.

datenschutzrechtliche Verstöße zukünftig verstärkt geahndet werden.

Empfohlenes Vorgehen

Einrichtungen sollten prüfen, ob auf den Webseiten Cookies und/oder Verarbeitungen von Drittanbietern, insbesondere Google-Fonts, eingesetzt werden. Sollte dies der Fall sein, ist weiter zu klären, ob es sich um Cookies oder Verarbeitungen handelt, für welche eine wirkungsvolle Einwilligung erforderlich ist. Ausgenommen von der Einwilligung sind nur technisch notwendige Verarbeitungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Funktion der Webseite.

Einwilligung muss belastbar und datenschutzkonform sein

Falls eine Einwilligung erforderlich ist, muss der Verantwortliche sicherstellen, dass diese Einwilligung belastbar ist und durch eine datenschutzkonfor-

Prüfen Sie, ob Cookies und/oder Verarbeitungen von Drittanbietern eingesetzt werden

me Einwilligungslösung wie ein Consent-Management-Tool eingeholt wird. Wenn dies nicht der Fall ist, sind die Cookies und eingebundenen Verarbeitungen zu deaktivieren bzw. zu entfer-

nen oder geeignete datenschutzkonforme Einwilligungslösungen einzusetzen. Sowohl das eingesetzte Tool als auch die Datenschutzerklärung müssen die Webseitenbesuchenden über die genutzten Datenverarbeitungen informieren. Hier gibt es bereits Tools, die einen kontinuierlichen Abgleich zwischen den optionalen Verarbeitungen und den Angaben innerhalb der Datenschutzerklärung schaffen, so dass die Einrichtung weniger personelle als auch finanzielle Ressourcen binden muss und die Anforderungen der DSGVO eingehalten werden.

Unser Fazit

Die Einrichtung hat ihre Webseite zu prüfen, ob für sämtliche Datenverarbeitungen eine Rechtsgrundlage vorliegt. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass

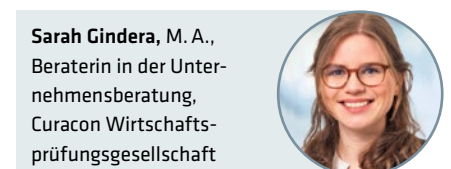
die Webseitenbesuchenden durch die Datenschutzerklärung über alle Verarbeitungstätigkeiten informiert sind und dass bei Bedarf eine den Anforderungen der DSGVO entsprechende Einwilligung eingeholt wird. Sofern dies nicht sichergestellt wird, drohen Bußgelder und es entstehen für die Webseitenbesuchenden Ansprüche auf Schadensersatz.

MEHR ZUM THEMA

Kontakt: marco.eck@curacon.de
sarah.gindera@curacon.de



Marco Eck, M. A.,
Senior Berater in der
Unternehmensberatung,
Curacon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Sarah Gindera, M. A.,
Beraterin in der Unter-
nehmensberatung,
Curacon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

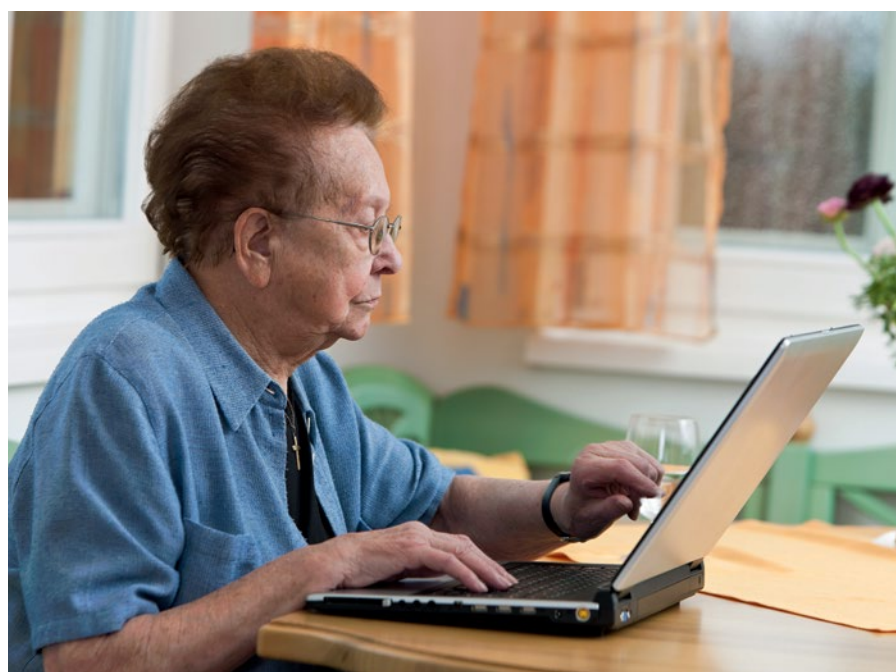


Foto: Erwin Wodicka, BilderBox.com

Ausgenommen von der Einwilligung sind nur technisch notwendige Verarbeitungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Funktion der Webseite.